



FRAUBRUNNEN

GEMEINDE

Verordnung über die Feuerwehr (Feuerwehrverordnung)

Gemeinde Fraubrunnen

Gültig per 1.1.2016

(mit Änderungen per 1.1.2019, 1.1.2020, 1.1.2025 und 1.1.2026)

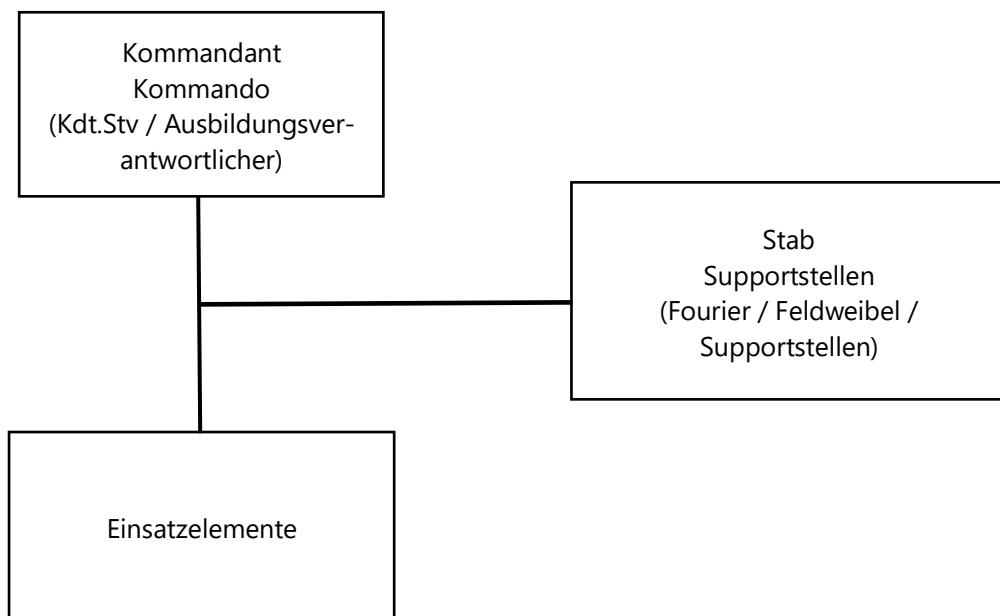
Alle männlichen Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Da sich die Kommissionen auf die Gemeindeordnung Fraubrunnen stützen, wird in der Verordnung nur „die zuständige Kommission“ erwähnt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Fraubrunnen erlässt – gestützt auf das Feuerwehrreglement und im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor – folgende

Feuerwehrverordnung

1 Gliederung der Feuerwehr / Organigramm



2 Pflichten des Kaders und der Mannschaft

Art. 1

Feuerwehrangehörige (AdF) allgemein

Der Ehrenkodex gemäss FKS Reglement Basiswissen 00.10 verlangt von den Feuerwehrangehörigen (AdF) das Befolgen und Respektieren folgender Regeln

- Bewusstsein, dass die Feuerwehraufgabe die Erfüllung eines öffentlichen Auftrages darstellt
- faires und loyales Verhalten
- kundenorientiertes Verhalten mit der Vermeidung von zusätzlichen Schäden
- respektieren der Privatsphäre aller Beteiligten und Verschwiegenheit
- Einhalten des Kommunikationskonzeptes der Organisation
- diszipliniertes Verhalten, pünktliche Übungsbeteiligung gemäss Übungsprogramm sowie körperliches Fithalten für den Einsatz
- zu Material, Ausrüstung und Privateigentum ist Sorge zu tragen

Ausserdem gilt:

- Beachtung der Reglemente, Dienstvorschriften und Instruktionen
- Entschuldigungen sind vor Übungsbeginn schriftlich und begründet an den vorgesetzten Zugführer oder an die bezeichnete Stelle zu richten
- Rasches Antreten bei Alarm
- Ruhe und Besonnenheit bei der Durchführung überwiesener Arbeiten
- Beibehaltung des zugewiesenen Postens, solange keine Erlaubnis zum Verlassen erteilt wird oder keine Gefahr droht
- Rechtzeitige Abmeldung und Abgabe der persönlichen Ausrüstung bei Austritt aus der Gemeinde

Art. 2

Fachleute

Übernahme der durch besondere Instruktion zugewiesenen Spezialaufgaben.

Art. 3

Unteroffiziere

- Unterstützung der Zugführer
- Ausbildung der AdF nach Anweisungen der Zugführer
- Deutliche und klare Befehlsgebung innerhalb ihrer Aufgaben und Verantwortungsbereiche
- Durchsetzung und Kontrolle der erteilten Befehle

Art. 4

Materialverantwortliche
(Feldweibel)

- Aufsicht über das gesamte Materialwesen, insbesondere durch geordnete Magazinierung
- Führen des Inventars
- Durchführen von periodischen Kontrollen
- Überwachen der Reinigung und des Unterhalts
- Beantragen von Reparaturen oder von Ersatz defekten Materials beim Kommandanten
- Erledigen von besonderen, durch den Kommandanten zugewiesenen Aufgaben

Art. 5

Rechnungsführer
(Fourier)

- Führen der Korpskontrolle
- Melden der Mutationen an die Einwohnerkontrollen
- Nachführen der Dienstakten
- Führen der Strafkontrolle und der Kurskontrolle
- Sicherstellen der Soldauszahlung
- Organisieren der Verpflegung nach Anordnung des Kommandanten
- Erstellen der Rapporte und Erledigung der schriftlichen Geschäfte nach Weisung des Kommandanten

Art. 6

Zugführer

- Ausbilden der Unteroffiziere und der Mannschaft nach den Weisungen des Kommandos und im Sinne der Ausbildungsvorschriften
- Überwachen der Einsatzbereitschaft des Materials und der Ausrüstung
- Leiten der Übungen
- Einbringen von Vorschlägen zur Weiterbildung/Beförderung von Gruppenführern
- Übernehmen der Einsatzleitung im Ernstfall
- Stellvertretung und Unterstützung des Kommandanten nach Weisung

Art. 7

Das Kommando

- Unterstützt den Kommandanten in der Vorbereitung des Übungsprogramms
- Unterstützt den Kommandanten in der Erstellung und Anpassung der Einsatzplanung für einzelne Objekte
- Unterstützt den Kommandanten in der Ausbildung der AdF
- Hat gemäss Gemeindeordnung Einsatz in der zuständigen Kommission
- Entscheidet über:
 - Einteilung aktiver AdF in die Feuerwehr (Rekrutierung) gemäss Art. 4 Abs. 2 Feuerwehrreglement
 - Versetzung von AdF
 - Entlassung oder Abberufung von AdF; für Offiziere bedarf es der Zustimmung des Gemeinderates
 - Anordnung von Kursierungen
 - Vornahme von Beförderungen

Art. 8

Ausbildungsverant-
wortlicher

- Erstellen eines jährlichen Übungsprogramms; dieses bedarf der Genehmigung durch den Inspektor
- Überwachen des Übungs- und Ausbildungsdienstes
- Koordinieren des Kurswesens
- Erstellen der Nachfolgeplanung
- Übernahme der Einsatzleitung im Ernstfall

Art. 9

- | | |
|---------------------------|--|
| Kommandant-Stellvertreter | <ul style="list-style-type: none">- Unterstützung des Kommandanten in allen seinen Funktionen- Übernehmen der Einsatzleitung im Ernstfall- Übernehmen der Stellvertretung des Kommandanten bei seiner Abwesenheit oder bei Anordnung durch den Kommandanten- Die Aufgaben des Kommandant-Stellvertreter können auf zwei AdF verteilt werden |
|---------------------------|--|

Art. 10

- | | |
|------------|---|
| Kommandant | <ul style="list-style-type: none">- Sicherstellen der Leitung des gesamten Feuerwehrwesens- Wahrnehmen der Vertretung der Feuerwehr gegen aussen- Sicherstellen der Zusammenarbeit mit der Nothilfeorganisationen- Überwachung des Budgets und Visierung sämtlicher Rechnungen- Vorlegen eines jährlichen Budgets zuhanden der zuständigen Kommission- Planung der Weiterbildung des Kaders und Aufsicht über die Ausbildung der Fachleute und Mannschaft- Sicherstellen des Aufgebotes zur Hilfeleistung ausserhalb des Gemeindegebiets- Wahrnehmen der Aufsicht über die Einsatzbereitschaft der Wasserbezugssorte, der Geräte und Einrichtungen- Ergreifen von Massnahmen für die Abwehr von drohenden Elementarereignissen- Erstellen eines kurzen Berichts an den Stützpunktkommandanten zuhanden des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes über Ölwehrunfälle, welche ohne Bezug der kantonalen Ölwehr erledigt wurden- Führen des Schadenplatzkommandos; Organisation des Wachdienstes und Räumung; Anordnung der Verpflegung- Sicherstellen der Organisation der Motorfahrzeuge für den Transport der Geräte- Sicherstellen der Organisation des Alarmwesens- Überwachung des Strafvollzuges- Kann Fachbereichsverantwortliche ernennen und diesen Aufgaben übertragen (z.B. Chef Atemschutz oder Chef Fahrzeuge,) |
|------------|---|

3 Gebühren, Entschädigungen, Sold, Bussen

Gebühren

Art. 11

Personal	Feuerwehreinsatz	pro Mannstunde	Ansatz KAF *
Dienstleistung ¹	Automatische Fehlalarme	ab 2. Fehlalarm pro Kalenderjahr	Fr. 500.-
Material	Tauchpumpe	pro Stunde	Ansatz KAF
	Wassersauger	pro Stunde	Ansatz KAF
	Notstromaggregat	pro Betriebsstunde	Ansatz KAF
	Scheinwerfer	pro Betriebsstunde	Ansatz KAF
	Bindemittel/Ölwehrmittel	Selbstkosten	+ 50%

*KAF: Kantonale Aufgaben Feuerwehr

Nicht aufgeführte Dienstleistungen, Material und Geräte werden in sinngemässer Anwendung des Tarifs eingestuft.

Art. 12

Verpflegung

Die AdF haben Anspruch auf eine Verpflegung an Haupt- und Schlussübung.

¹ Lösung Dienstleistung „Vernichten von Wespen und Hornissen“ per 01.01.2020

Art. 13

Soldansätze / Entschädigungen	Bezeichnung	Soldansatz
	AS-Flaschen füllen	CHF 60.00 / Tag
	Aufwandsentschädigung	Gemäss Beleg
	Einsatzsold je Stunde	CHF 40.00 ²
	Fahrspesen	Gem. Spesenreglement der Gemeinde
	Fahrtraining / Fahrzeugunterhalt	CHF 30.00 / Std
	Arbeitsgruppen	CHF 30.00 / Std
	Fremdmittel	Gem. ART-Tarif
	Hydrantenkontrolle	CHF 5.00 / Stück
	Funktionsentschädigung/ Fachbereichsverantwortung** (AS, Fz, Z-Fhr,...)	CHF 500.00 / Jahr
	Funktionsentschädigung** Ausbildungschef	CHF 1'900.00 / Jahr
	Funktionsentschädigung** Einsatzleiter	CHF 750.00 / Jahr
	Funktionsentschädigung** Fourier	CHF 1'000.00 / Jahr
	Funktionsentschädigung** Kommandant	CHF 6'000.00 / Jahr
	Funktionsentschädigung** Kommandant-Stellvertreter	CHF 2'900.00 / Jahr
	Funktionsentschädigung** Materialverantwortlicher	CHF 1'000.00 / Jahr
	Funktionsentschädigung** Materialverantwortlicher-Stellvertreter	CHF 700.00 / Jahr
	Tagespauschale	CHF 200.00 / Tag
	Kurspauschale (inkl. Spesen)*	CHF 225.00 / Tag
	Spezialaufwand	CHF 30.00 / Std
	Übung gemäss Übungsprogramm	CHF 50.00 ³
	Verpflegungspauschale	CHF 25.00 / Mahlzeit

* = gilt nicht für Grundkurs der Jugendfeuerwehr

** = Funktionsentschädigungen werden addiert
(z.B. Kommandant-Stellvertreter CHF 2900 +
Einsatzleiter CHF 750)

² Erhöhung auf CHF 40.00 per 1.1.2019 / Erhöhung Sold für weitere Stunden auf CHF 40.00 per 1.1.2026

³ Erhöhung auf CHF 50.00 per 1.1.2026

Art. 14

Bussen Unentschuldigte Absenzen im Sinne von Artikel 11 des Feuerwehrreglements werden pro Kalenderjahr wie folgt bestraft:

1 Übung	CHF 40.00
2 Übungen	CHF 120.00
3 Übungen	CHF 240.00
4 und mehr Übungen	maximale Ersatzabgabe

Die Bussen kommen bei allen AdF zur Anwendung.

4 Schlussbestimmungen

Art. 15

Genehmigung Für die Genehmigung und die Änderung der Feuerwehrverordnung ist der Gemeinderat Fraubrunnen zuständig.

Art. 16

Inkrafttreten Die Feuerwehrverordnung tritt zusammen mit dem durch die Gemeindeversammlung Fraubrunnen am 1. Dezember 2015 genehmigten Feuerwehrreglement per 1. Januar 2016 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 16.12.2015.

Publiziert am 7.1.2016 im Fraubrunner Anzeiger

Fraubrunnen, den 7.1.2016

Gemeinderat Fraubrunnen

Der Präsident:

Sig.

Urs Schär

Der Sekretär:

Sig.

Michael Riedo

Genehmigung Änderung per 1.1.2019

Diese Verordnung ist durch den Gemeinderat am 4.7.2018 genehmigt worden.

Der Präsident:

Sig.

Urs Schär

Der Sekretär:

Sig.

Michael Riedo

Genehmigung Änderung per 1.1.2020

Diese Verordnung ist durch den Gemeinderat am 15.10.2019 genehmigt worden.

Der Präsident:

Sig.

Urs Schär

Der Sekretär:

Sig.

Michael Riedo

Genehmigung Änderung per 1.1.2025

Diese Verordnung ist durch den Gemeinderat am 14.10.2024 genehmigt worden.

Der Präsident:

Sig.

Urs Schär

Die Sekretärin:

Sig.

Lili Fankhauser

Genehmigung Änderung per 1.1.2026

Diese Verordnung ist durch den Gemeinderat am 14.10.2025 genehmigt worden.

Der Präsident:

Sig.

Urs Schär

Die Sekretär a.i.:

Sig.

Martin Frey